



## Erklärung zur Erteilung der/des Vornamen/s und des Familiennamens des Kindes zur Anmeldung der Geburt beim Standesamt

Mutter: \_\_\_\_\_

Vater: \_\_\_\_\_

Bitte geben Sie uns für Rückfragen Ihre

- Telefon-/Handynummer (*tagsüber erreichbar*): \_\_\_\_\_
- Email-Adresse: \_\_\_\_\_

### Verbindliche Erklärung über die Vor- und Familiennamen meines/unseres Kindes

Rechtsgrundlagen und Hinweise: *siehe Rückseite*

Unser/Mein Kind erhält nach \_\_\_\_\_ Recht  
(Namensrecht/Rechtswahl, siehe Rückseite)

den Familiennamen \_\_\_\_\_

und den/die Vorname/n \_\_\_\_\_

*(Hinweis: Werden zwei Vornamen durch einen Bindestrich miteinander verbunden, entsteht dadurch ein Vorname.)*

Uns/Mir ist bekannt, dass die hiermit getroffene Rechts- und Namenswahl **unwiderruflich** ist.

Kaufbeuren, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift Mutter*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift Vater*

**WICHTIG:** Die Erklärung ist vom/von beiden sorgeberechtigten Elternteil/en vollständig auszufüllen und zu unterschreiben, bevor diese beim Standesamt Kaufbeuren mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Flyer/Homepage) abgegeben wird.

Blanko unterschriebene Erklärungen führen dazu, dass die Geburt Ihres Kindes vom Standesamt Kaufbeuren nicht abschließend beurkundet werden kann. Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Haben Sie weitere Fragen?**

**Dann rufen Sie uns bitte unter 08341/437-337 oder -614 an, gerne helfen wir Ihnen weiter.**

**Bitte Rückseite beachten!!**

## **INFORMATIONEN ZUR NAMENSgebung**

### ***Namensrecht/Rechtswahl***

Wenn Sie **ausländische/r Staatsangehörige/r** sind, können Sie den Geburtsnamen Ihres Kindes nach Ihrem Heimatrecht, aber auch nach deutschem Recht bestimmen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Artikel 10 EGBGB). Gerne erhalten Sie eine Beratung von Ihrem Standesbeamten.

### ***Familienname***

Führen Sie, als Eltern des Kindes, einen **gemeinsamen Ehenamen**, so erhält auch Ihr Kind diesen Namen als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Führen Sie **keinen Ehenamen** und steht Ihnen die **elterliche Sorge** für das Kind **gemeinsam** zu, weil Sie

- miteinander verheiratet sind oder
  - bereits vor der Geburt des Kindes eine Sorgeerklärung abgegeben haben,
- so entscheiden Sie gemeinsam, *ob Ihr Kind den Familiennamen des Vaters oder den Familiennamen der Mutter* als Geburtsnamen erhält.

Einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen können Sie nicht bilden. Der von Ihnen gewählte Geburtsname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder (§ 1617 BGB).

Sind Sie, die **Mutter des Kindes, nicht verheiratet** und haben keine Sorgeerklärung mit dem Vater des Kindes beim Jugendamt beurkunden lassen, so steht Ihnen das Sorgerecht alleine zu. Ihr Kind erhält Ihren Familiennamen als Geburtsnamen.

Sie können Ihrem Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils, dessen Familiennamen durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung beim Standesamt als Geburtsnamen erteilen (§ 1617 a BGB). Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Hinweis: Die Namenserteilung ist unwiderruflich!

### ***Vorname(n)***

Der gewählte Vorname muss dem Kind die Möglichkeit bieten, sich mit seinem Geschlecht zu identifizieren. Einem Jungen darf kein eindeutiger Mädchenname erteilt werden und einem Mädchen kein eindeutiger Jungename.

Der erteilte Vorname darf das Kindeswohl nicht beeinträchtigen.

Denken Sie bitte daran, dass Ihr Kind auch einmal erwachsen wird und auch dann sollte es sich mit dem von Ihnen erteilten Vornamen noch wohl fühlen können.

*Der von Ihnen erteilte Vorname kann **nicht** mehr geändert werden, wenn er im Geburtenregister beurkundet worden ist!*

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind oder Namen, die das Kind der Lächerlichkeit preisgeben, dürfen nicht gewählt werden.

Hinweis: Werden zwei Vornamen durch einen Bindestrich miteinander verbunden, entsteht dadurch ein Vorname!

**Bei Zweifeln oder Fragen können Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartner im Standesamt Kaufbeuren wenden.**